GEMEINDE LANGENBACH

Landkreis Freising

Auszug aus der Niederschrift über die 7/2021. Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juli 2021

8.8 Bebauungsplan Nr. 47 "Langenbach - An der Eichenstraße"
Hier: Abwägung der Stellungnahme des Landratsamts FS, SG 41, Immissionsschutzbehörde
Beratung und Beschlussfassung

Landratsamt Freising, SG 41, Immissionsschutzbehörde vom Schreiben vom 14.04.2020

Durch den Betrieb Huber Unimog GbR im benachbarten Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 24, Gemeinde Langenbach) sind nach derzeitigem Genehmigungsstand (Baugenehmigung v. 2017, Betriebsbeschreibung hat weiterhin Bestand) keine umweltschädlichen Einwirkungen in Form von Lärm zu erwarten.

Beschluss:
Der Gemeinderat Langenbach nimmt die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 14.04.2020 zur Kenntnis und teilt mit, dass durch den benachbarten Betrieb Huber Unimog GbR keine umweltschädlichen Einwirkungen in Form von Lärm zu erwarten sind.

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Von 17 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Langenbach, den 12. August 2021

Belinda Schneider

Bayern Gemeinde Langenbach

Belinda Schneider

GEMEINDE LANGENBACH

Landkreis Freising

Auszug aus der Niederschrift über die 7/2021. Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juli 2021

8.9 Bebauungsplan Nr. 47 "Langenbach - An der Eichenstraße"
Hier: Abwägung der Stellungnahme des Landratsamts Freising, Gesundheitsamt
Beratung und Beschlussfassung

Landratsamt Freising, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 06.04.2020

Da das Grundstück künftig höherwertiger genutzt wird als bisher geplant war, sind die Maßnahme- und Prüfwerte, des Wirkungspfad Boden – Mensch des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
Sollte bei den Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 – unverzüglich verständigt wird.

IfSG §§ 37,38

Alle Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz sowie an die öffentliche Trinkwasserleistung anzuschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Langenbach nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Freising vom 06.04.2020 zur Kenntnis.

Es wird mitgeteilt, dass die vorgebrachten sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen im Wortlaut bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sind (vgl. 3.5. Weitere Hinweise).

Der Hinweis auf die Anschlusspflicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung findet sich ebenfalls bereits in der Begründung (vgl. 3.4 Erschließung des Planungsgebiets).

Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Von 17 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Langenbach, den 12. August 2021

Belinda Schneider

Belinda Schneider

GEMEINDE LANGENBACH

Landkreis Freising

Auszug aus der Niederschrift über die 7/2021. Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juli 2021

8.10 Bebauungsplan Nr. 47 "Langenbach - An der Eichenstraße"
Hier: Abwägung der Stellungnahme des Landratsamts Freising, SG 41, Altlasten
Beratung und Beschlussfassung

Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten in der Äußerung vom 17.04.2020

Die von der Planung betroffenen Grundstücke (Fl. Nrn. 784, 784/4, 784/6, 784/7, 784/8, 784/9, 749, 781(T), 794(T), 847/1(T), 894(T), Gemarkung Langenbach) sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising aktuell nicht eingetragen. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen auch tatsächlich frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind.
Dem Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 / Bodenschutz – liegen jedoch bisher keine Hinweise vor, die zu einer Eintragung im Altlastenkataster führen müssten. Die Gemeinde Langenbach ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gehalten, auch eigene Recherchen (z. B. Luftbilder, Archive, Bürgerbefragungen usw.) durchzuführen, um eine mögliche Altlastenproblematik abzuklären.
Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.
Da die Grundstücke künftig einer höherwertigen Nutzung (Wohnbebauung) zugeführt werden, sind die Maßnahme- und Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete einzuhalten.
Sollten bei Baugrunduntersuchungen oder Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
Es ist dann dafür Sorge zu tragen, dass bei belasteten Böden die Separierung, Untersuchung auf entsprechende Parameter nach den Bodenschutzgesetzen, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt.

Oberboden:
Für das Schutzgut Boden ist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen, denn die geplanten Baumaßnahmen haben eine großflächige Versiegelung zur Folge. Es kommt zu einem Totalverlust verschiedener Bodenfunktionen.
Bodenschutzrechtlich wird daher darauf hingewiesen, dass Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, möglichst in nutzbarem Zustand zu erhalten ist. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie z. b. Bodenverdichtungen sind möglichst zu vermeiden.
Der gewachsene Bodenaufbau soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingten Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.
Es wird dringend empfohlen, schon in der Planungsphase ein sog. Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten, denn für Oberboden, der abtransportiert und anderweitig wieder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden soll, ist § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) zu beachten.

Gemäß § 12 Abs. 3 und 4 BBodschV ist Bodenmaterial, das entfernt werden muss und an anderer Stelle wieder aufgebracht wird, entsprechend untersuchen zu lassen.
Je nach Größe und Höhe der Auffüllung ist für die Fläche, auf der der Oberboden aufgebracht werden soll, eine Baugenehmigung zu beantragen. Diese Fragestellungen sind vorab mit dem Landratsamt Freising zu klären.
Das Bodenmanagementkonzept ist in der Begründung zu Bebauungsplan zwar bereits vorgesehen, eine konkrete Ausarbeitung fehlt jedoch. Insbesondere da im Baugebiet Aufschüttungen und Abtragungen erforderlich sind, ist dieses Konzept ein wichtiger Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweis zum Flächenverbrauch:
Laut Begründung zum Bebauungsplan beträgt die Größe des Plangebiets 1,6 Hektar.
In Bayern soll sorgsamer mit der Fläche umgegangen werden. Daher wird in Bayern eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt (siehe Koalitionsvertrag S. 30).
Die Fläche Bayern beträgt 7.055.000 Hektar. Anteilig auf das Gemeindegebiet Langenbach (2689 Hektar) heruntergerechnet ergäbe sich ein jährlicher Flächenverbrauch von rund 0,7 Hektar. Dieser sollte in der Regel nicht überschritten werden. Schon durch die Ausweisung des Baugebiets „An der Eichenstraße" wäre dieser anzustrebende Wert um mehr als 100 % überschritten.

Stellungnahme der Gemeinde Langenbach:

Es wird allgemein begrüßt, dass die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nicht im Altlastenkataster des Landkreises eingetragen sind.
Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich wurden zum Thema Altlasten im Geltungsbereich befragt. Nach deren Auskunft sind dort keine altlastenrelevanten Vorgänge bekannt.
Hinsichtlich der zukünftigen, höherwertigen Nutzung der Grundstücke teilt die Gemeinde mit, dass durch den Planer ein Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahme- und Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete, redaktionell ergänzt werden soll.

Ebenfalls teilt die Gemeinde mit, dass auch ihr der schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden wichtig ist. Das vom LRA angeregte Bodenmanagementkonzept wurde deshalb bereits im Bebauungsplan angedacht. Im Weiteren erfolgt nun durch den Planer eine weitergehende Ausarbeitung, zur Verwendung des Schutzguts Boden. Die Ergebnisse werden in der Begründung zum Bebauungsplan, sowie in den textlichen Hinweisen ergänzt.

Zum Thema Flächenverbrauch äußert sich die Gemeinde wie folgt:
Die Gemeinde Langenbach bekennt sich zum Ziel der Landesregierung des sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Flächen.
Die vom LRA Freising angeführte Berechnung zum möglichen, jährlichen Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass seit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Niederhummel Dobelbreiten" vom 28.04.2015 lediglich der Bebauungsplan Nr. 48 „Niederhummel-Hummler Straße" mit einer Fläche von 4.221m² im Jahr 2020 gesatzt wurde.
In den Jahren 2016 bis dato im Jahr 2021, wurde durch die Gemeinde Langenbach kein weiterer Bebauungsplan final aufgestellt.
Folglich ergibt sich ein „Flächenguthaben" der Gemeinde seit dem Jahr 2016 von mindestens 3,78ha (2016-2021= 0,7ha *6 = 4,2ha abzgl. 0,42ha B-Plan Nr. 48 „Niederhummel – Hummler Straße = 0,378ha).

Eine Überschreitung des jährlichen Wertes wird folglich durch die zurückliegende, langjährige Entwicklung der Gemeinde kompensiert.

Beschluss:
Der Gemeinderat Langenbach nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Freising, SG41, Altlasten vom 17.04.2020 zur Kenntnis.

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Von 17 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Langenbach, den 12. August 2021

Belinda Schneider

Bayern Gemeinde Langenbach

Belinda Schneider

GEMEINDE LANGENBACH

Landkreis Freising

Auszug aus der Niederschrift über die 7/2021. Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juli 2021

**8.11 Bebauungsplan Nr. 47 "Langenbach - An der Eichenstraße"
Hier: Abwägung der Stellungnahme des Landratsamts Freising, SG 42, Naturschutzbehörde
Beratung und Beschlussfassung**

Landratsamt Freising, SG 42, Naturschutzbehörde in der Äußerung vom 14.04.2020

Die gegenständliche Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13 b BauGB im sog. vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Am Westrand des geplanten Baugebietes befindet sich eine ökologisch wertvolle Allee, die für das Orts- bzw. Landschaftsbild von Langenbach von großer Bedeutung ist. Derartig wertvolle, prägende Alleen mit z. T. alten Bäumen mit zahlreichen Höhlen- und Spaltenquartieren- zudem mit hoher Bedeutung für zahlreiche Tierarten, sind insbesondere in unserer doch recht ausgeräumten Kulturlandschaft leider eine Seltenheit und aus naturschutzfachlicher- und - rechtlicher Sicht grundsätzlich zu erhalten.

Es handelt sich bei der Allee um einen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Es ist geplant, dass der komplette Ostteil der Allee (Länge von ca. 180 m) vollständig entfernt wird. Wir weisen darauf hin, dass es nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauNatSchG grundsätzlich verboten ist, in der freien Natur, Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BauNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegend öffentlichem Interesse notwendig ist.
Hierzu ist zu beachten, dass die Ausnahme nur zugelassen werden kann, wenn ein vollständiger und damit gleichartiger Ausgleich erfolgt. Lediglich gleichwertige Maßnahmen reichen dazu nicht aus. Ersatzmaßnahmen sieht der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vor.

Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt oder neugestaltet sind.
Unter einem gleichartigen Biotop ist ein Biotop vom selben Typ zu verstehen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und in der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. D. h. für die einseitig beseitigte Allee ist im eingriffsraum zeitnah ein gleichartiges Biotop wiederherzustellen.
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müsse sich dabei grundsätzlich auf die im Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft beziehen. Dieser funktionale Zusammenhang hat, wie vorab ausgeführt, eine räumliche und eine

inhaltliche Komponente, d. h. der Ausgleich muss im betroffenen Natur- bzw. Landschaftsraum erfolgen und der frühere Zustand, die ökologische Qualität der Allee muss in gleicher Art und Wirkung fortgeführt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt zudem auch der Ausgleichbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu. Es wird mind. 30 Jahre dauern, bis die ökologische Funktion der Allee annährend ausgeglichen ist.

Kompensation des Wertverlustes:
Eine flächengleiche Anlage/ versetzte Wiederanpflanzung der Allee reicht aufgrund der hohen Qualität des zur Beseitigung vorgesehenen Alleeteiles als Ausgleich für die Gehölzrodungen nicht aus.
Zur Kompensation des immensen Wertverlustes (ökologisch hochwertige, ältere Alleebäume mit hoher Lebensraumqualität gegen Neupflanzung mit langem Entwicklungszeitraum) ist ein Ausgleichsfaktor von mind. 1,5 anzusetzen (vgl. Gerichtsurteil VG Augsburg, Urteil vom 15.05.2014 – Au 2 K 13.1383). Im vorliegenden Fall ist insofern die Anlage von einer Allee auf insgesamt ca. 270 m erforderlich.

Die im ggst. Bplan angebotene Ersatzbaumpflanzung entlang der Straße ist als vollwertiger, gleichartiger Ausgleich grundsätzlich geeignet, da die Allee durch die Baumpflanzung wieder hergestellt wird und durch geplante zusätzliche Baumpflanzungen im Norden an der nach Osten führenden Straße ca. 90 m weitergeführt wird.
Dennoch sind im Zuge der zwingenden Beachtung des Vermeidungsgebotes vermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zu unterlassen. Es ist insofern zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft und einem Erhalt der ökologisch hochwertigen und Orstbildprägenden Allee erreicht werden kann. So sind Gemeinden gehalten Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

saP:
Mit der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Fassung vom 26.09.2009) einschließlich der darin definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.

- *Ausgleichsfläche / CEF-Fläche für die Goldammer (CEF 4) nördlich angrenzend an das Baugebiet: Die Ausgleichsmaßnahmen sollten grundsätzlich als solche bezeichnet und verbindlich durch Festsetzungen, entsprechend der Planzeichenverordnung, als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt werden. Im vorliegenden Fall wurde die Fläche nicht eindeutig mit der T-Linie als A-Fläche im Bplan dargestellt und im vorgelegten Ausgleichsflächenbebauungsplan gar nicht zeichnerisch und textlich erfasst.*
  Dies ist noch zwingend zu ergänzen.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die erforderliche Meldung der Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster verpflichtend vorzunehmen. Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkatasterr von der planenden Gemeinde unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen.
Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Freising hat die Möglichkeit, die Flächen direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren.
Wir bitten die Gemeinde, die Flächen mit unten angegebenen A/E-Flächen Meldebogen (mit Luftbild, möglichst in digitaler Form) und dem Meldebogen für CEF-Maßnahmen nicht

an das Landesamt für Umwelt (LfU), sondern direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) zu senden.
So werden Doppeleingaben vermieden und der Prüfaufwand durch die UNB verringert.

Auf der Internetseite des LfU:

http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/index.htm

find Sie:

- *A/E-Flächen Meldebogen*
- *Den Meldebogen für das Ökokonto,*
- *Ein Muster für einen ArcView-Shapfile zur Digitalisierung der Teilflächen z. B. in FIS-Natur.*

Dingliche Sicherung von Ausgleichsflächen:
Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde.

Dingliche Sicherung von CEF-Maßnahmen:
Werden artenschutzrechtliche Maßnahmen vertraglich zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vereinbart, sollte darauf in der Begründung des Bebauungsplanes eingegangen werden. Für eine dauerhafte Gewährleistung des Ausgleichs ist allerdings eine dingliche Absicherung auf der für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommenen Flächen erforderlich (im Grundbuch durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Grunddienstbarkeit oder Reallast; eventuell auch durch eine öffentlich-rechtliche Baulast).

Als Nachweis der dinglichen Sicherung der Ausgleichsflächen und Flächen mit CEF-Maßnahmen bittet das Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, um Zusendung eines Abdrucks.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 1a, 2, 2a, 9, 13a BauGB
§§ 15, 39, 44 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, Art. 9 BayNatSchG

Stellungnahme der Gemeinde Langenbach:

Die Gemeinde Langenbach nimmt zur Kenntnis, dass die Ersatzbaumpflanzung entlang der Eichenstraße als vollwertiger, gleichartiger Ausgleich grundsätzlich geeignet ist, da die Allee durch die Baumpflanzung wieder hergestellt wird und durch zusätzliche Baumpflanzungen im Norden, an der nach Osten führenden Straße, ca. 90 m weitergeführt wird und somit der Kompensationsfaktor von 1,5 durchgeführt ist.

Möglichkeiten der Vermeidung bzw. zur Verringerung des Eingriffes in Natur und Landschaft sind nach sorgfältiger Alternativenprüfung mit den Planungsbüros und der Gemeinde leider nicht möglich.

Spezielle artenschutzrechltiche Prüfung (saP):
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass mit den definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis besteht.

Ausgleichsfläche / CEF-Fläche für die Goldammer (CEF 4):
Diese Fläche wird planerisch im Bebauungsplan und dem Ausgleichsflächenplan mit der T-Linie ergänzend dargestellt und somit eindeutig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes werden die Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen mit dem A/E Flächen-Meldebogen mit Luftbild und dem Meldebogen für CEF-Maßnahmen an die Untere Naturschutzbehörde Freising, Frau Schemmer gesendet.

Dingliche Sicherung von Ausgleichsflächen:
Die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gesichert sein. Dies hat durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückeigentümers in das Grundbuch zu erfolgen.
Vertraglich zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vereinbarte artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. Für eine dauerhafte Gewährleistung des Ausgleichs ist eine dingliche Absicherung, auf der für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommene Fläche, erforderlich (im Grundbuch durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Grunddienstbarkeit oder Reallast, evtl. auch durch eine öffentlich-rechtliche Baulast). Als Nachweis der dinglichen Sicherung der Ausgleichflächen und Flächen mit CEF-Maßnahmen wird ein Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde zugeschickt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Langenbach nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Freising, SG 42, Naturschutzbehörde vom 14.04.2020 zur Kenntnis.

Die notarielle Vormerkung zur dinglichen Sicherung der Ausgleichsfläche wird vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Grundbuch eingetragen und nachgewiesen.

Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Von 17 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Langenbach, den 12. August 2021

Belinda Schneider

Belinda Schneider